

Keine Kürzung der Jahressonderzahlung um vor einer Unterbrechung liegende Beschäftigungszeiten beim selben Arbeitgeber

Das Bundesarbeitsgericht hat am 12. Dezember 2012 entschieden, dass die Jahressonderzahlung nach § 20 TV-L nicht um Zeiten einer Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber zu kürzen ist, die vor einer Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses liegen. Die Entscheidung ist auch auf die Jahressonderzahlung nach dem TVöD zu übertragen.

Nach § 20 Abs. 1 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) haben Beschäftigte, die am 1. Dezember in einem Arbeitsverhältnis stehen, Anspruch auf eine Jahressonderzahlung. Gemäß § 20 Abs. 4 TV-L vermindert sich der Anspruch um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem die/der Beschäftigte keinen Anspruch auf Entgelt oder auf Entgeltfortzahlung nach § 21 TV-L hat.

Die Arbeitgeberseite vertrat hierzu die Auffassung, dass Zeiten der Beschäftigung vor einer Unterbrechung, z.B. bei nicht nahtloser Weiterbeschäftigung im Anschluss an das Ende eines befristeten Arbeitsverhältnisses, nicht zu berücksichtigen seien und somit zu einer Kürzung der Jahressonderzahlung führten.

Nach negativen Urteilen mehrerer Landesarbeitsgerichte hat das Bundesarbeitsgericht nunmehr entschieden, dass für die Höhe des Anspruchs auf eine Jahressonderzahlung im öffentlichen Dienst alle Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen sind, die im laufenden Kalenderjahr mit demselben Arbeitgeber bestanden haben (BAG vom 12.12.2012 – 10 AZR 922/11).

Zur Begründung führt das BAG in seiner Presseerklärung Nr. 88/12 vom 12. Dezember 2012 Folgendes aus:

„Dabei ist unerheblich, ob das Arbeitsverhältnis im Kalenderjahr unterbrochen war, beispielsweise weil eine weitere Befristung sich nicht nahtlos anschloss. Die tarifliche Regelung stellt hinsichtlich der Höhe der Sonderzahlung maßgeblich darauf ab, in welchen Monaten ein Entgeltanspruch gegen denselben Arbeitgeber bestand. Eine Kürzung des Anspruchs um jeweils ein Zwölftel hat [Einfügung des Verfassers: nur] für die Monate zu erfolgen, in denen keinerlei Entgelt gezahlt wurde.“

Einschränkend ist allerdings darauf hinzuweisen, dass nach dem Urteil des BAG vom 11.07.2012 – 10 AZR 489/11 Zeiten der Beschäftigung bei einem **anderen** Arbeitgeber **nicht** zu berücksichtigen sind.

Wegen des identischen Aufbaus der Vorschriften über die Jahressonderzahlung und des identischen Wortlauts des § 20 Abs. 4 Satz 1 im TV-L und im TVöD sind diese Entscheidungen uneingeschränkt auch auf den TVöD zu übertragen.

Da die Jahressonderzahlung gemäß §§ 20 Abs. 5 TVöD bzw. TV-L mit dem Tabellenentgelt für November ausbezahlt ist, sollten daher in den in Frage kommenden Fallgestaltungen alle Beschäftigten im Bereich des Bundes, der TdL und der VKA die Höhe der in ihrer Entgeltabrechnung für November 2012 ausgewiesenen Jahressonderzahlung überprüfen. Im Falle einer zu geringen Höhe muss der Differenzbetrag bis spätestens 31. Mai 2013 schriftlich beim Arbeitgeber geltend gemacht werden.

Darum: <https://mitgliedwerden.verdi.de>